



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z20.613/0002-I 7/2011

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
team.z@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): MMag. Verena Cap
*Durchwahl: 2116

Betrifft: Ökostromgesetz 2012.
 Begutachtungsverfahren

zu BMWFJ-551.100/0021-IV 1/2011

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 28. März 2011 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz zum Entwurf eines Ökostromgesetzes 2012 die folgenden Anmerkungen zu machen. Diese Äußerung wurde gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrates weitergeleitet.

Zu § 8 Abs. 2 und 3 des Entwurfs:

Zu § 8 Abs. 2 und 3 des Entwurfs darf angeregt werden, anstelle von „gerichtlich beeideten Sachverständigen“ entsprechend der Diktion des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes (SDG) richtig von „allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen“ zu sprechen, weil damit auch unzweifelhaft klargestellt würde, dass insoweit eine in die Gerichtssachverständigenliste eingetragene Person gemeint ist (was ja sichtlich auch intendiert ist). „Gerichtlich beeideter Sachverständiger“ kann aber auch ein anderer Experte sein, der vom Gericht ad hoc bestellt wird. Auf solche Personen zielt § 8 Abs. 2 und 3 des Vorschlags aber erkennbar nicht ab.

09. Mai 2011
Für die Bundesministerin:
Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit-UTC	2011-05-09T14:23:29+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .